

Az.: 2 B 557/09
2 L 347/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
als Mitglied des Vorläufigen Senats der Technischen Universität Chemnitz
c/o Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Herrn Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
Straße der Nationen 62, 09107 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Hochschulrechts; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 1. Dezember 2009

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. November 2009 - 2 L 347/09 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26.11.2009 ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, unverzüglich zu einer Sitzung des Vorläufigen Senates mit dem Tagesordnungspunkt Benennung von Mitgliedern des Hochschulrates einzuladen, zu Recht abgelehnt.

Das Verwaltungsgericht begründet seine Entscheidung damit, dass bereits Zweifel an der Antragsbefugnis des Antragstellers bestünden. Der Antragsteller mache keine Rechtsposition unmittelbar aus seiner Stellung als Mitglied des Vorläufigen Senates geltend. Jedenfalls sei der Antrag aber unbegründet. Der Antragsteller habe weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Weder der Antragsteller noch die studentischen Senatoren als Gruppe hätten Anspruch auf Einberufung einer Sitzung des Vorläufigen Senates. Seit dem 1.11.2009 sei der Senat nicht mehr befugt, Vorschläge für die Besetzung des Hochschulrates zu machen. Es bestehe auch kein Anspruch auf eine unverzügliche Einberufung. Die Rahmengesäftsordnung vermittle lediglich einen Anspruch auf Einberufung einer Sitzung innerhalb eines Monats. Auch aus der Tatsache, dass möglicherweise mit Konstituierung des endgültigen Senates am 1.12.2009 der Vorläufige Senat aufhöre zu bestehen, ergebe sich keine Dringlichkeit in der Sache. Der Vorläufige Senat nehme die Befugnisse des Senates lediglich als Übergangsgremium war. Sobald der neue

Senat konstituiert sei, stünden diesem die Benennungsrechte zu. Es wechse lediglich der Entscheidungsträger.

Hiergegen wendet der Antragsteller in seiner Beschwerdebeurteilung ein, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts habe er einen Anspruch auf Einberufung einer Sitzung des Vorläufigen Senates. Die Bestimmung in § 114 Abs. 9 Satz 4 SächsHSG, wonach der Vorläufige Senat und auch die Staatsregierung dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ihre Vorschläge für die Besetzung des Hochschulrates bis spätestens 10 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitteilen, stelle sich nicht als Ausschlussfrist dar. Der Gesetzgeber habe die Benennung der Mitglieder des Hochschulrates ausdrücklich dem Vorläufigen Senat und nicht dem Senat zugewiesen. Die Dringlichkeit einer Entscheidung folge daraus, dass nach der Konstituierung des Senats Rechte des Vorläufigen Senats nicht mehr ausgeübt werden könnten. Der Vorläufige Senat sei mit der Konstituierung des Senats aufgelöst. Allerdings sei fraglich, ob sich der Senat am 1.12.2009 wirksam konstituieren könne.

Die vom Antragsteller dargelegten Gründe, auf die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein einzugehen ist, rechtfertigen keine Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu regelnden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind. Hier fehlt es dem Antragsteller an einem Anordnungsanspruch (1). Darüber hinaus besteht auch offensichtlich kein Anordnungsgrund (2).

1. Der Antragsteller allein hat keinen Anspruch auf Einberufung des Vorläufigen Senats.

Das Recht, die Einberufung einer Senatssitzung zu verlangen, steht nach § 2 Abs. 6 Satz 2 der Rahmengesäftsordnung (Verfahrensordnung) für die Gremien der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 30.7.1996 einem Drittel der Gremiumsmitglieder oder allen Gremiumsmitgliedern einer Gruppe zu. Die Bestimmung der Rahmengesäftsordnung findet für den Vorläufigen Senat nach dessen Beschluss in der konstituierenden Sitzung am 21.4.2009 Anwendung. Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung sind weder

vorgetragen noch sonst erkennbar. Ein entsprechender Anordnungsanspruch kann deshalb vom Antragsteller allein nicht geltend gemacht werden.

Einzelne Mitglieder eines Kollegialorgans, dem Organrechte gegenüber anderen Organen derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts zustehen, sind grundsätzlich nicht allein befugt, die Verletzung von Rechten des Kollegialorgans oder von Teilen des Kollegialorgans, denen eigenständige Rechte zustehen, geltend zu machen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 31.7.1996, SächsVBl. 1997, 120 = NVwZ-RR 1997, 665 für den Kommunalverfassungsverstreit; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 42 Rn. 80 m. w. N.). Etwas anderes gilt nur bei einer entsprechenden gesetzlichen Regelung (vgl. z. B. § 64 Abs. 1 BVerfGG) oder dann, wenn in der Verletzung des Rechts des Kollegialorgans zugleich eine Verletzung eines Organrechts des Mitglieds liegt. Eine Bestimmung, die dem Senator das Recht gibt, die Verletzung von Rechten des (Vorläufigen) Senats oder einer Gruppe geltend zu machen, findet sich weder ausdrücklich noch sinngemäß im Sächsischen Hochschulgesetz. Vielmehr folgt dieses Gesetz dem Modell der sog. „Gruppenuniversität“, das vorsieht, dass die Mitglieder des (Vorläufigen) Senats gewählte Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe sind (§ 114 Abs. 5 Satz 2, § 81 Abs. 2 Satz 1, § 50 Abs. 1 SächsHSG). Rechte stehen - abgesehen von den unmittelbar durch die Mitgliedschaft erworbenen Organrechten - nur dem Senat als Ganzes oder bei entsprechender gesetzlicher Regelung der Gruppe zu (vgl. z. B. § 87 Abs. 3 Satz 3 SächsHSG). Es obläge deshalb einem Drittel der Mitglieder des Senats oder allen Mitgliedern einer Gruppe gegen eine mögliche Verletzung körperschaftseigener Rechte vorzugehen. Andernfalls hätten es einzelne Gremiumsmitglieder in der Hand, die Kompetenzen des Gremiums - ohne dass ein dahingehender Wille des Gremiums insgesamt oder einer Gruppe innerhalb des Gremiums, die mit eigenen Rechten ausgestattet ist, bestünde - anderen Organen gegenüber durchzusetzen. Dies liefe auf eine Popularklage hinaus. Dass der Antragsteller durch ein Drittel der Mitglieder des Vorläufigen Senats oder durch alle studentischen Mitglieder als Vertreter für das verwaltungsgerichtliche Verfahren bestellt worden ist, ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar.

Eine unmittelbare Verletzung von Organrechten des Antragstellers liegt ebenfalls nicht vor. Zwar hat der Antragsteller aus seiner Organstellung heraus ein Recht auf Teilhabe an einer zu treffenden Entscheidung des Vorläufigen Senats. Dieses Recht des Antragstellers auf Teilhabe an einer etwaigen Entscheidung des an sich zuständigen Organs vermittelt ihm aber keinen Anspruch auf eine Entscheidung durch dieses Organ (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 31.7.1996, a.

a. O. und m. w. N. zur entsprechenden Situation im Kommunalverfassungsverstreit). Erst recht hat er keinen Anspruch auf eine Entscheidung zu einer bestimmten Zeit.

Der Senat kann deshalb letztlich offenlassen, ob hier ein Anspruch auf unverzügliche Einberufung des Vorläufigen Senats besteht.

2. Eine Entscheidung über den Antrag des Antragsstellers ist auch nicht dringlich.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung würde hier die Hauptsache vorwegnehmen, weil dem Antragsteller der geforderte Anspruch auf unverzügliche Einberufung des Vorläufigen Senates zuerkannt würde. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache ist nur dann zulässig, wenn sie zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d. h. wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller oder Dritte unzumutbar und nicht mehr zu beseitigen wären (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21.7.2009 - 2 B 417/09 -, juris).

Soweit der Antragsteller vorträgt, nach der Konstituierung des Senates könnten Rechte des Vorläufigen Senates nicht mehr ausgeübt werden, trifft dies zu. Gemäß § 114 Abs. 10 Satz 2 SächsHSG ist der Vorläufige Senat mit Konstituierung des Senates aufgelöst. Hieraus folgen aber weder für den Antragsteller noch für Dritte erhebliche Nachteile.

Soweit der Antragsteller die Dringlichkeit daraus ableitet, dass das Recht des Vorläufigen Senates aus § 114 Abs. 9 Satz 4 SächsHSG, Vorschläge für die Besetzung des Hochschulrates mitzuteilen, mit der Konstituierung vereitelt werden kann, führt dies zu keiner Verletzung seiner Rechte. Der Senat kann dabei offenlassen, ob sich aus der Vorschrift ein entsprechendes Recht des Vorläufigen Senates, auch noch nach Ablauf des Zeitraumes von 10 Monaten ergibt, wie der Antragsteller meint, oder nicht, wie es das Verwaltungsgericht annimmt. Ein solches Recht stünde nämlich nicht dem Antragsteller, sondern nur dem Vorläufigen Senat als Ganzes zu. Wie ausgeführt sind einzelne Mitglieder eines Kollegialorgans, dem Organrechte gegenüber anderen Organen derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts zustehen, grundsätzlich nicht allein befugt, die Verletzung von Rechten des Kollegialorgans geltend zu machen. Auch eine unmittelbare Verletzung von Organrechten liegt nicht vor. Ein Recht auf Teilhabe des Antragstellers auf Teilhabe an einer etwaigen Entscheidung des Vorläufigen Senats vermittelt ihm keinen Anspruch auf Entscheidung durch dieses Organ.

Auch zur Sicherung der Rechte des Vorläufigen Senats ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht geboten. Vielmehr ist mit der Konstituierung des (endgültigen) Senates die gesetzlich vorgesehene Übergangszeit beendet. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend feststellt, wechselt damit lediglich der Entscheidungsträger. An die Stelle des Vorläufigen Senates tritt der Senat. Dieser ist dann gehalten, der gesetzlichen Pflicht, Vorschläge für die Besetzung des Hochschulrates zu unterbreiten, nachzukommen. Ein originär eigenes Recht, Personalvorschläge zu machen, steht dem Vorläufigen Senat nicht zu. Seine Existenz und seine Befugnisse als Übergangsgremium stehen unter dem Vorbehalt, dass sich der Senat noch nicht konstituiert hat. Sie sind nach der gesetzlichen Regelung nur vorläufiger Natur.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Für die Kostenverteilung im gerichtlichen Verfahren kommt es nicht darauf an, ob dem Antragsteller im universitätsverfassungsrechtlichen Verfahren ein organisationsinterner Erstattungsanspruch zusteht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21.7.2009 - 2 B 417/09 - sowie Beschl. v. 2.6.2009 - 4 B 287/09 -, juris).

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Wegen der mit dem Antrag erstrebten Vorwegnahme der Hauptsache ist eine Halbierung des Auffangstreitwertes nicht angezeigt (vgl. Nummer 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt z. B. bei Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., Anh § 164 Rn. 14).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn